

Grundsatz und muss auch im Falle der Schwangerschaft gelten.

Die Vorstellung, eine schwangere Frau sei quasi nur der Behälter für den Fötus und habe nicht viel über ihren eigenen Körper mitzureden, klingt veraltet.

Die Möglichkeiten, auf den Fötus zuzugreifen, haben auch dazu geführt, dass man ihn stärker als eigenen Patienten sieht. In der Literatur wird mitunter vertreten, dass dann, wenn bei einer Behandlung die Risiken für die Mutter gering sind und der potentielle Nutzen für den Fötus aber groß, die schwangere Frau verpflichtet werden könnte, den Eingriff zu erdulden. Dann würde man aber bei schwangeren Frauen grundlegende Prinzipien außer Acht lassen. Und selbst wenn man vertritt, auch der Fötus hätte eine Rechtspersönlichkeit: es gibt keine Verpflichtung, Eingriffe in die körperliche Integrität zugunsten einer anderen Person zu dulden. Als Mutter können Sie zum Beispiel nicht gezwungen werden, Gewebe zugunsten eines kranken Kindes zu spenden, auch dann nicht, wenn das ohne große Risiken gut möglich wäre.

Die gesellschaftliche Debatte kreist zurzeit nicht darum, was man der schwangeren Frau abverlangen kann, sondern eher um die Frage, welche Eingriffe in das Genom erlaubt sein sollten. Stichwort Designerbaby.

In Kontinentaleuropa besteht ein Konsens, dass man in die Keimbahn eines Embryos nicht eingreifen darf. Mit dem Keimbahneingriff würde nicht nur die Entwicklung des zukünftigen Menschen beeinflusst, sondern die Veränderungen würden auch an die weiteren Generationen weitervererbt. Und diese könnten nicht mehr zurückgenommen werden. Und natürlich besteht auch die Sorge, dass man die Technik nicht nur zur Heilung von Krankheiten, sondern auch für Zwecke des *Enhancements* (= Verbesserung der Fähigkeiten eines Menschen, Anm.) einsetzen würde. Aber ist es richtig, die Erforschung einer Technologie zu verbieten, die in Aussicht stellt, schwere Krankheiten zu heilen, und zwar auf längere Sicht und ohne dass ein Embryo verworfen werden müsste? In England denkt man darüber anders als bei uns. Es ist wichtig, dass man über solche Fragen spricht.

Wie sinnvoll sind eigentlich noch nationale Regelungen in einer globalisierten Welt? Schon heute nutzen viele Frauen die Möglichkeit, dass es in anderen Ländern bei den Themen Abtreibung, Leihmutterschaft oder künstliche Befruchtung andere Gesetze gibt.



Seit 2016 Präsidentin der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin der Schweiz: Andrea Büchler

Fotos: Stanislav Jenis

Das ist richtig und ein wichtiges Thema. Die bioethische Diskussion darf nicht nur auf nationaler, sondern muss auch auf internationaler Ebene geführt werden. Das ist auch geschehen, nachdem in England ein Forschungsprojekt, das Eingriffe in die Keimbahn des Embryos umfasste, bewilligt wurde: Medizinerinnen, Ethiker, Genetiker, Philosophinnen haben sich im Jahr 2015 in Washington zusammengetan, um zu diskutieren, wo die rote Linie zu ziehen ist. Das ist bemerkenswert und ein Schritt in die richtige Richtung.

Welche ethischen Fragen gibt es bei der Leihmutterschaft?

Die Leihmutterschaft ist ein komplexes Verhältnis, das viele Fragen aufwirft und sehr unterschiedlich geregelt ist. In weiten Teilen Kontinentaleuropas ist Leihmutterschaft schlicht verboten, so auch in der Schweiz, Österreich und Deutschland. Dann gibt es eine mittlere Position: England, Südafrika, Kanada und Teile Australiens zum Beispiel erlauben nur die altruistische Leihmutterschaft.

Also nur die Leihmutterschaft ohne Bezahlung.

„Ich taste gerne Ränder ab, weil diese etwas über das Zentrum aussagen. Grenzen sind Orte der Begegnung – und solche sind für mein Denken und Handeln zentral.“

Genau. Und diese findet meist innerhalb von Familien oder zwischen Freundinnen statt. Dann gibt es Länder, in denen auch die kommerzielle Leihmutterschaft erlaubt ist. Zum Beispiel in einigen Staaten der USA wie Kalifornien. Dort wird die Leihmutterschaft als eine Möglichkeit der Familiengründung gesehen, wenn keine anderen zur Verfügung stehen. Und es wird als selbstverständlich betrachtet, dass die Leihmutter dafür entschädigt wird. Ein Gericht, das meist bereits vor der Geburt des Kindes angerufen wird, erlässt gestützt auf die Leihmutterschaftsverein-

barung eine Geburtsurkunde, welche die Wunscheltern als rechtliche Eltern ausweist. Das Problem ist, dass diese Elternschaft dann, wenn keine genetische Verbindung zum Kind besteht, zum Beispiel in der Schweiz nicht anerkannt wird.

Und dann gibt es noch einen anderen Teil der Welt, wo der Markt und der Profit im Vordergrund stehen und die Leihmutterschaft problematische Formen annimmt, so in Indien oder der Ukraine. Hier besteht wegen des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen Wunscheltern und Leihmüttern ein großes Ausbeutungspotential. Und die Kliniken haben eine beherrschende Stellung in einem weitgehend regelungsfreien Raum.

Welche ethischen Argumente dominieren die Debatte in Europa?

Es sind verschiedene Argumente, die für ein Verbot der Leihmutterschaft vorgebracht werden. Zunächst wird an den Kantischen Grundsatz erinnert, dass man keine fremde Person für eigene Zwecke instrumentalisieren darf, zumal dies eine Verletzung der Menschenwürde wäre. Das zweite Argument dreht sich um die Vorstellung, sich ein Kind zu „bestellen“ und das Kind als „Ware“ zu sehen. Zentral ist aber auch das Argument, es könne und dürfe keine gespaltene Mutterschaft geben. Mutter könne nur sein, wer die ganzen Strapazen der neun Monate am eigenen Leib erfahren hat. In diesem Sinne sei getreu dem römischen Rechtsgrundsatz „mater semper certa est“ die Mutter immer gewiss. Die gebärende Frau sei die natürliche Mutter. Es wird auch argumentiert, die gespaltene Mutterschaft führe zu Problemen der Identitätsentwicklung bei Kindern, wofür es allerdings keine Belege gibt.

Wie stehen Sie selbst dazu?

Leihmutterschaft ist ethisch, regelungstechnisch, beziehungsbezo-

gen, emotional, wirtschaftlich und kulturell komplex. Es gibt darauf keine einfache Antwort. Es braucht jedenfalls Bestimmungen zum Schutz der körperlichen Integrität und der Selbstbestimmung der Leihmütter und der Identität und Würde der Kinder. Ob man darüber hinaus eine bestimmte moralische Position allen aufzwingen darf, auch denen, welche sie nicht teilen, ist fraglich. Immerhin geht es um höchstpersönliche Angelegenheiten – und die Vielfalt von Haltungen hierzu ist anzuerkennen.

Welche Rechte hat ein aus der Leihmutterschaft entstandenes Kind?

Ein Kind darf wegen der Umstände seiner Entstehung nicht diskriminiert werden. Es hat zunächst ein Recht auf Eltern, auf eine Staatsbürgerschaft, usw. Im Kontext der Leihmutterschaft ist es darüber hinaus wichtig, dass das Kind Zugang hat zu Informationen über die Leihmutter und über eine allfällige Eispenderin oder einen allfälligen Samenspender. Im Idealfall besteht aber auch eine wie auch immer geartete Beziehung zwischen Kind und Leihmutter. Es ist bekannt, dass ein offener Umgang mit der eigenen Geschichte und die Möglichkeit der Kenntnis der eigenen Abstammung für die Identitätsentwicklung von großer Bedeutung sind. Es darf und kann bei der Leihmutterschaft nie um eine simple Transaktion gehen; vielmehr handelt es sich um eine verantwortungsvolle Aufgabe und ein anspruchsvolles Beziehungsgeflecht, das Schutz verdient. Leider ist dies noch nicht immer und überall gewährleistet. Gerade bei der Leihmutterschaft in Indien oder der Ukraine werden Kontakte zwischen allen Beteiligten eher verhindert als unterstützt.

Es klingt fast, als hätten wir noch einen sehr unreifen Umgang mit all diesen relativ neuen Möglichkeiten.

Unreif ist ein sehr treffendes Wort. Ein informierter, reflektierter und respektvoller Umgang mit all diesen Fragen und den Beteiligten tut Not. Im Moment überwiegen noch die Reflexe.

In einem Interview haben Sie gesagt, Sie werden nicht gerne als Ethikerin bezeichnet. Warum nicht?

Ethik ist ein interdisziplinäres Unterfangen und ich trage dazu in erster Linie als Juristin bei. Im Übrigen gehört die Ethik allen.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ bezeichnet Sie als Vordenkerin und schreibt, Sie hätten keine Angst vor kontroversiellen Themen.

Zweites würde ich unterschreiben. Was sicher zutrifft, ist, dass ich gerne die Ränder abtaste, weil diese etwas über das Zentrum aussagen. Der gesellschaftliche Umgang mit Transgender-Personen sagt etwas aus über das Konzept des Geschlechts. Unser Umgang mit dem Islamischen Recht verrät Unsicherheiten mit Bezug auf eigene Errungenschaften. Der Umgang mit Leihmutterschaft sagt viel aus über unser „verkrampftes“ Mutterbild. Gleichzeitig sind Grenzen Orte der Begegnung – und solche sind für mein Denken und Handeln zentral.

Saskia Blatakes, geboren 1981 in München, studierte Politikwissenschaft und arbeitet als freie Journalistin in Wien.



Juristin Büchler im Gespräch mit Journalistin Blatakes.

Andrea Büchler wurde 1968 in der Schweiz geboren und studierte Rechtswissenschaften in Basel. Seit 2002 ist sie Professorin für Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich und seit 2016 Präsidentin der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin der Schweiz. Vor kurzem erschien ihr Buch **„Reproduktive Autonomie und Selbstbestimmung. Dimensionen, Umfang und Grenzen“** im Helbing und Lichtenhahn Verlag. In Wien sprach sie zuletzt am Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM).